

Begründung:  
-----

1. Bestand

Das Plangebiet umfaßt die Kleingartenanlage Steinstoß und das nördlich angrenzende Gelände bis zur Bebauung an der Schirrmannstraße. Die Flächen werden derzeit als Kleingartenanlage, als Baumschulgelände und als private Hausgärten genutzt.

Das Gelände liegt im Landschaftsschutzgebiet. Innerhalb der Hausgärten befindet sich erhaltenswerter Baumbestand, der nicht dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegt.

2. Planungsziele

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Kleingartenanlage als Dauerkleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz abgesichert und erweitert werden. Die Absicherung und Ausweitung der Kleingartenanlage entspricht dem vorhandenen Bedarf, da an der Brunnenstraße durch Flächenumwandlung ca. 30 - 35 Kleingärten verloren gehen und die übrigen im Flächennutzungsplan für Kleingärten vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen.

3. Planungsvorgaben

Im Flächennutzungsplan ist die Kleingartenanlage in ihrer vorhandenen Größe dargestellt. Die übrige Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Da es sich bei der Erweiterung der Kleingartenanlage um einen untergeordneten Flächenzuwachs handelt, ist diese als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Die gültige Landschaftsschutzverordnung steht der Kleingartennutzung entgegen. Daher wird die Aufhebung des Landschaftsschutzes für das Plangebiet beantragt.

4. Festsetzungen

Die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen sind erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (u. a. Grundwasserzuführung) zu erhalten und die Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Außerdem sollen die Erschließungswege der Kleingartenanlage entsprechend den Intentionen des Bundeskleingartengesetzes durch Gehrechte für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

5. Umwelt

Durch die Eingrünungsverpflichtung (Ziff. A3), die Vorschriften über die Gehölzwahl sowie die gestalterischen Festsetzungen wird die Einbindung der Kleingartenanlage in die Landschaft gewährleistet. Die privaten Hausgärten werden in ihrem Bestand festgeschrieben und die erhaltenswerten Bäume durch Festsetzung gesichert.

Der Zufahrtverkehr zur Kleingartenanlage führt nur auf einen kurzen Abschnitt durch ein Wohngebiet und hat wegen seines geringen Umfangs keine unzumutbaren Immissionen zur Folge. Das Plangebiet ist auch keinen unzumutbaren Immissionseinwirkungen ausgesetzt. Sollte die Südumgehung im Zuge der B 239 neu verwirklicht werden, sind Schutzvorkehrungen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich.

Südwestlich der Kleingartenanlage befindet sich eine Altablagerung. Aufgrund der festgestellten Situation, Sickerwasserbeobachtung und Methangasmessung wird eine Beeinträchtigung des Plangebietes ausgeschlossen.

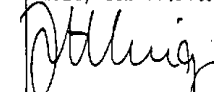
6. Denkmalschutz und Stadtbildpflege

Gesichtspunkte des Denkmalschutzes und der Stadtbildpflege sind durch die Planung nicht berührt. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodendenkmalfunden wurde an den Kleingärtnerverein weitergegeben.

7. Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Hans-Hinrichs-Straße und den vorhandenen Verbindungsweg zur Schirrmannstraße. Die Kapazität des Weges ist für das geringe Verkehrsaufkommen ausreichend. Weil im Straßenraum keine PKW-Abstellmöglichkeiten vorhanden sind, wurde die Zahl der Stellplätze im Bereich der Kleingartenanlage großzügig bemessen.

Detmold, den 11.04.88

  
(Dettling)  
Techn. Beigeordneter